

Alpak | Allgemeine Einkaufsbedingungen (DE)

Artikel 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden die folgenden Begriffe mit der folgenden Bedeutung verwendet:

Anwender: Alpak bvba

Vertragspartner: der Vertragspartner des Anwenders

Vertrag: der Vertrag über die Lieferung von beweglichen Waren und Dienstleistungen an den Anwender

Lieferung: die vom Vertragspartner auf Grundlage des Vertrags an den Anwender zu liefernden Waren und Dienstleistungen

Artikel 2 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge im Sinne von Artikel 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten zudem für alle Angebote, die der Vertragspartner für den Anwender erstellt, und für alle anderen Aspekte der Beziehung zwischen Anwender und Vertragspartner.
2. Abweichende Bedingungen wie die Einkaufsbedingungen des Vertragspartners sind für den Anwender nur dann verpflichtend, wenn diese ausdrücklich schriftlich und für den jeweiligen Einzelfall vereinbart wurden.
3. Sollten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen anderen allgemeinen Bedingungen widersprechen, deren Geltung der Anwender zugestimmt hat, haben die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang.
4. Wenn für einen Vertrag andere durch den Anwender verwendete allgemeine Einkaufsbedingungen gelten, haben stets die allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang, die am besten zum Charakter des jeweiligen Vertrags passen.

Artikel 3 Angebote

1. Jede Angebotsanforderung des Anwenders ist für den Anwender völlig unverbindlich und führt erst dann zum Zustandekommen eines Vertrags zwischen den Parteien, wenn der Vertrag vom Anwender schriftlich bestätigt wurde.
2. Das Angebot des Vertragspartners hat eine Gültigkeitsdauer von neunzig Tagen, es sei denn, der Anwender hat in der Angebotsanforderung etwas anderes formuliert. In diesem Fall gilt die vom Anwender festgelegte Frist. Der Anwender wird im Bezug auf ein abzugebendes Angebot dem Vertragspartner keine Kosten oder Schäden erstatten, es sei denn, dies ist schriftlich anders vereinbart.

Artikel 4 Geistiges Eigentum

Rechte am geistigen Eigentum und andere subjektive Rechte, die bei der Erstellung eines Angebots für den Anwender und bei der Ausführung des Vertrags entstehen, liegen beim Anwender. Falls erforderlich, überträgt der Vertragspartner derartige Rechte im Voraus an den Anwender, ohne dabei eine Vergütung zu erhalten.

Artikel 5 Konformität und Qualität

Der Vertragspartner stellt die Qualität und Konformität der gelieferten Waren und Dienstleistungen sicher. Diese müssen für den Zweck geeignet sein, den der Anwender angeben muss, und sie müssen dem Vertrag sowie allen öffentlich- und privatrechtlichen Normen entsprechen, die für diese Waren und Dienstleistungen gelten.

Artikel 6 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, nichts von dem, was ihnen bei der Angebotsanforderung, der Erstellung eines Angebots, der Erstellung eines Vertrags und dessen Ausführung zur Kenntnis gelangt und dessen vertraulicher Charakter bekannt ist oder angemessenerweise vorausgesetzt werden kann, auf welche Weise auch immer öffentlich zu machen, es sei denn, dies ist für die Ausführung des Vertrags erforderlich.
2. Alle Mitarbeiter der Vertragsparteien und andere von den Parteien eingesetzte Personen unterstehen ebenfalls den im ersten Absatz beschriebenen Geheimhaltungspflichten.

Artikel 7 Erfüllung

1. Wenn eine der Parteien schuldhaft der Erfüllung des Vertrags nicht nachkommt, setzt die andere Partei die nicht erfüllende Partei in Verzug, bevor sie die ihr als Gläubiger gesetzlich zustehenden Rechte nutzt.
2. Der Vertragspartner darf sich nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn er direkt und so schnell wie möglich den Anwender über die Fakten und Umstände informiert hat, die ihn daran hindern, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, und wenn er dem Anwender zudem so schnell wie möglich entsprechende Nachweise vorlegt.

Artikel 8 Haftung und Versicherung

1. Der Vertragspartner ist haftbar für jeglichen Schaden, den der Anwender durch eine Nichterbringung von Leistungen des Vertragspartners erleidet, einschließlich jedem vollständigem Folgeschaden, der eintritt, wenn der Anwender die ihm gelieferten Waren oder Dienstleistungen für eine Lieferung oder Dienstleistung an Dritte nutzt und in diesem Zusammenhang seinerseits gegenüber Dritten haftbar ist.
2. Der Vertragspartner versichert sich angemessen gegen die Haftungsrisiken, die im ersten Absatz dieses Artikels beschrieben sind.
3. Der Vertragspartner schützt den Anwender vor eventueller Haftung durch Dritte, wenn diese Dritten einen Schaden erlitten haben, der seine Ursache in der Nutzung der Waren oder Dienstleistungen des Vertragspartners hat.

Artikel 9 Preise, Mehr- und Minderarbeit

1. Der Vertragspartner führt den Vertrag zu den in seinem Angebot genannten Preisen aus.
2. Mehrarbeit, die der Anwender bezahlen muss, liegt nur dann vor, wenn der Anwender der Ausführung der Mehrarbeit und dem dafür geforderten Preis zugestimmt hat, wobei gilt, dass eine Verrechnung von Mehrarbeit zu höchstens den Tarifen erfolgt, die im Angebot genannt sind. Sofern Preise und Tarife von Mehr- oder Minderarbeit nicht in das Angebot aufgenommen und nicht daraus abzuleiten sind, erfolgt die Verrechnung von Mehr- und Minderarbeit zu marktconformen Tarifen.

Artikel 10 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Der Vertragspartner nennt neben den gesetzlich mindestens geforderten Angaben die IBAN und die Angaben zum Bankkonto, auf das die Zahlung erfolgen muss, sowie den Rechnungsbetrag ohne und mit Mehrwertsteuer.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, beginnend mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Der Anwender ist jederzeit berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrags auszusetzen, wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht dem Vertrag entsprechen, und zwar je nach Höhe des Mangels.

Artikel 11 Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Vertragspartner darf nicht ohne die im Voraus erfolgte schriftliche Zustimmung des Anwenders Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag entstehen, an Dritte abtreten, verpfänden oder unter welcher Bezeichnung auch immer übertragen.
2. Der Anwender ist berechtigt, ihm aus dem Vertrag zwischen den Parteien entstehende Rechte und Pflichten an eine mit ihm verbundene Gruppengesellschaft zu übertragen. Sofern dies erforderlich ist, gewährt der Vertragspartner hierzu seine Zustimmung, indem der Vertrag mit dem Anwender geschlossen wird.

Artikel 12 Aussetzen und Beenden

1. Der Anwender ist berechtigt, die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner auszusetzen oder den Vertrag zu beenden, wenn:
 - der Vertragspartner seine Pflichten aus dem Vertrag zwischen den Parteien nicht oder nicht vollständig erfüllt, nachdem er gemäß Artikel 7 in Verzug gesetzt wurde,
 - Umstände, die dem Anwender nach Abschluss des Vertrags bekannt wurden, gute Gründe für die Befürchtung sind, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird,
 - der Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu stellen, und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist.
2. Zudem ist der Anwender berechtigt, den Vertrag (aktiv) zu beenden, wenn sich Umstände solcher Art ergeben, dass eine Erfüllung des Vertrags unmöglich oder nach den Maßstäben von Zumutbarkeit und Redlichkeit nicht länger gefordert werden kann, oder wenn auf andere Weise solche Umstände eintreten, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags auf zumutbare Weise nicht erwartet werden kann.
3. Wenn der Vertrag beendet wird, sind die Forderungen des Anwenders gegenüber dem Vertragspartner unverzüglich fällig.
4. Wenn der Anwender die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, bleiben seine Ansprüche laut Gesetz und

- Vertrag bestehen.
5. Der Anwender hat stets das Recht, Schadensersatz zu fordern.

Artikel 13 Anwendbares Recht und Streitfälle

Alle Streitfälle, die sich aus einem Vertrag zwischen Anwender und Vertragspartner ergeben, werden vor dem Gericht verhandelt, das für den Gesellschaftssitz des Anwenders zuständig ist. Dennoch hat der Anwender das Recht, den Streitfall einem Gericht vorzulegen, das laut dem Gesetz zuständig ist. Jeder Vertrag zwischen dem Anwender und dem Vertragspartner unterliegt belgischem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen.